



REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER

Ideologie, Akteure und Aktivitäten



Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Ideologie von REICHSBÜRGERN und SELBSTVERWALTERN hat in den vergangenen Jahren eine verstärkte Dynamik erfahren. Während die Szene lange Zeit als weitgehend isoliert galt, wurden deren Narrative vor allem im Zuge der Corona-Pandemie gesellschaftlich anschlussfähiger. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus boten REICHSBÜRGERN und weiteren Verschwörungstheoretikern einen ergiebigen Rahmen für das Verbreiten ihrer kruden Behauptungen. Reichsbürgertypische Narrative, wonach die Bundesrepublik Deutschland kein souveräner Staat sei, sondern fremdgesteuert werde, fielen bei Teilen des Protestmilieus auf fruchtbaren Boden. Durch das Protestgeschehen und die grenzenlose Verbreitung in den sozialen Medien erreichte die Ideologie der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER zahlreiche Menschen, die bis dahin noch keine Berührungspunkte mit dieser Szene hatten.

Die Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Rechtsordnung ist das zentrale Narrativ dieser Szene und zugleich der Ausgangspunkt ihrer extremistischen Aktivitäten. Diese richten sich gegen unsere freiheitliche demokratische Grundordnung und den Bestand der Bundesrepublik Deutschland. Aus dieser Haltung heraus leugnen REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER zudem die Legitimation demokratisch gewählter Vertreter sowie entsprechender staatlicher Institutionen.

Über diese gemeinsame Grundlage hinaus präsentiert sich die Szene sowohl in ideologischer als auch struktureller Hinsicht als heterogen. So bedienen sich REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER beliebig aus einer Vielzahl an ideologischen Fragmenten und Narrativen, die sich in ihrer Gesamtheit letztlich gegen unseren demokratischen Verfassungsstaat richten. Auf eigene Faust agierende Einzelpersonen und kleinere, lose Personenzusammenschlüsse sind in dieser Szene eher die Regel als die Ausnahme. Größere Gruppierungen mit einer gefestigten Ideologie kommen vergleichsweise selten vor.

Diese strukturelle Zersplitterung macht REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER aber nicht weniger gefährlich – im Gegenteil. Das in der Szene bestehende Gewaltpotenzial zeigt sich am nachdrücklichsten in sehr unterschiedlichen Aktivitäten gegen staatliche Maßnahmen. Diese reichen von Verbalattacken gegen Behördenmitarbeiter – in vielen Kommunalverwaltungen gehören diese inzwischen zum Alltag – bis hin zum gezielten Schusswaffengebrauch gegen staatliche Bedienstete.

Besonders stark ausgeprägt ist unter REICHSBÜRGERN und SELBSTVERWALTERN die Waffenaffinität, die sich dadurch manifestiert, dass zahlreiche Anhänger im Besitz einer legalen Waffe waren. Aufgrund der gesetzlichen Verschärfung des Waffenrechts konnte der Anteil legaler Waffen in den Händen von REICHSBÜRGERN und SELBSTVERWALTERN deutlich reduziert werden.

Das Propagieren von Gewalt und der Einsatz von Waffen sind somit häufig anzutreffende Phänomene innerhalb dieser Szene. Die Waffenfunde im Zuge von Exekutivmaßnahmen belegen die hohe Gefährlichkeit der REICHSBÜRGER- und SELBSTVERWALTER-Szene.

Wie die Szene ihre Aktivitäten ideologisch rechtfertigt und mit welchen Strategien REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER versuchen, die Arbeit staatlicher Institutionen zu torpedieren, wird im Folgenden eingehend beschrieben. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

A handwritten signature in black ink, reading "Dirk-Martin Christian". The signature is written in a cursive, flowing style with a long horizontal stroke at the end.

Dirk-Martin Christian
Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz
Dresden, im Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Was sind REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER?	7
2 Ideologie: Klassische Narrative und Behauptungen	9
2.1 Behauptung: „Deutschland ist noch immer besetzt“	9
2.2 Behauptung: „Die BRD ist nur eine GmbH“	10
2.3 Behauptung: „Deutschland hat keine gültige Verfassung“	11
2.4 Behauptung: „Das Deutsche Reich existiert fort“	12
2.5 Behauptung: „Jeder kann seine Selbstverwaltung proklamieren“	13
3 Strategien und Aktivitäten.....	14
3.1 Vielschreiberei.....	15
3.2 Abgabe von Ausweisdokumenten, Nutzen von Fantasieausweisen.....	17
3.3 Beantragung des „Gelben Scheins“	18
3.4 Gründung eigener Pseudo-Staaten	19
3.5 „Milieumanager“/Geschäftemacher.....	19
3.6 Internet-/Social-Media-Aktivitäten	21
4 Personenpotenzial in Sachsen	23
4.1 Straftaten	24
4.2 Waffenrechtliche Erlaubnisse	25
5 Gruppierungen in Sachsen.....	27
5.1 KÖNIGREICH DEUTSCHLAND	28
5.2 VATERLÄNDISCHER HILFSDIENST.....	30
5.3 Anhänger der S.H.A.E.F.-Verschwörungserzählung	31
6 Handlungsempfehlungen	32

1 Was sind REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER?

Die Bundesrepublik Deutschland sei in Wahrheit eine GmbH und die deutschen Bundesbürger seien nur deren „Personal“ – mit solchen Behauptungen stellen REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER ihr extremistisches Gedankengut zur Schau. Die Szene leugnet die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Institutionen. Folglich sprechen REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab und sind bereit, gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Kleinster gemeinsamer Nenner und Ausgangspunkt aller Aktivitäten der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER ist die Leugnung der Bundesrepublik und ihrer Rechtsordnung. Die Motive und Begründungen für diese Überzeugung sind sehr unterschiedlich: Einige berufen sich auf das historische



Abbildung 1: ©picture alliance / Wolfgang Maria Weber

Deutsche Reich, andere hängen extremistischen Verschwörungstheorien an oder machen ein selbst definiertes Naturrecht geltend.

Innerhalb der Szene lassen sich REICHSBÜRGER zumindest grob von SELBSTVERWALTERN abgrenzen. So berufen sich REICHSBÜRGER in der Regel auf beliebige Zeitpunkte und Regierungsformen des historischen Deutschen Reiches, dessen Bestand und Handlungsfähigkeit – wie auch immer – wiederhergestellt werden sollen. Dementsprechend greifen sie auch dessen Symbolik auf, zum Beispiel die Farben Schwarz-Weiß-Rot oder Flaggen und Wappen ehemaliger Gliedstaaten des historischen Deutschen Kaiserreiches (darunter jene des Königreiches Sachsen).

Personen, die sich als SELBSTVERWALTER definieren, leugnen die Bundesrepublik Deutschland als souveränen Staat ebenfalls. Allerdings ist ihre Bezugnahme auf das historische Deutsche Reich dabei weniger bis kaum ausgeprägt. Oft gründen SELBSTVERWALTER eigene Pseudo-Staaten, die sie dann als „souveräne“ Subjekte des Völkerrechts darstellen, über die sie „auf Augenhöhe“ mit anderen Staaten in politische Beziehungen treten wollen. SELBSTVERWALTER markieren typischerweise z. B. ihr Grundstück oder ihr Haus durch Grenzlinien, Hinweisschilder oder Fahnen als „souveränes Staatsgebiet“.

REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER rechtfertigen ihr Handeln mit nahezu identischen Narrativen und Argumenten. Vielfältige Mischformen innerhalb der Szene machen es schwierig, trennscharf zwischen beiden Lagern zu unterscheiden. Hinzu kommt, dass die Organisationsformen innerhalb dieser Szene sehr heterogen sind. Neben Gruppierungen mit festen Strukturen setzt sich ein großer Teil der Szene aus Einzelpersonen, regional aktiven Kleingruppen sowie losen Gruppierungen zusammen.

Obwohl Ähnlichkeiten und Berührungspunkte mit Rechtsextremisten bestehen, ist bei Weitem nicht jeder REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER zugleich ein Rechtsextremist. Mit Blick auf den vorhandenen Geschichtsrevisionismus werden aber bestimmte szenübergreifende Schnittmengen sichtbar, wie Antisemitismus – vor allem in Form von Verschwörungsnarrativen –, Gebietsrevisionismus oder Nationalismus. Diese rechtsextremistischen Ideologiefragmente sind innerhalb der Szene unterschiedlich stark ausgeprägt.

REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER verfolgen ihre extremistischen Ziele, z. B. gegenüber Behörden, oft mit Vehemenz und großer Selbstüberzeugung. In einzelnen Fällen kann der Hass auf den demokratischen Verfassungsstaat Radikalisierungsprozesse unter Szeneanhängern soweit befeuern, dass anfängliche abstrakte Umsturzfantasien in konkrete Planungen münden. Beispiele dafür bieten mehrere Gerichtsprozesse gegen Gruppierungen, denen Umsturzpläne unter Einsatz von Gewalt zur Last gelegt werden¹. Unter den Angeklagten befinden sich auch Personen aus Sachsen.

Die Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland als zentrales Motiv für Aktivitäten, die von der Behinderung behördlichen Handelns bis hin zu schweren Straftaten reichen – all dies richtet sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Bestand der Bundesrepublik Deutschland. Vor diesem Hintergrund sind REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER bundesweit seit dem 1. Dezember 2016 ein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes und damit auch des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen.

¹ Vgl. Kapitel 4.1 Straftaten

2 Ideologie: Klassische Narrative und Behauptungen

Die gemeinsame ideologische Basis der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER besteht in der Ablehnung des Staates und seiner Rechtsordnung. Für die Szene ist die Bundesrepublik Deutschland kein völkerrechtlich legitimer, eigenständiger Staat. Folglich lehnen Szeneangehörige auch das Handeln und die Entscheidungen deutscher Behörden und Gerichte als vermeintlich unrechtmäßig ab und setzen sich gegen diese vehement zur Wehr.

Wie begründen REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER diese Haltung? Abgesehen von der Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland, besteht innerhalb der Szene keine gefestigte einheitliche Ideologie. Vielmehr bedienen sich REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER aus einem Fundus an Narrativen und Behauptungen, um ihr extremistisches Weltbild zu festigen. Wie nach einer Art Baukastenprinzip setzen sie dabei aus dem Kontext gerissene historische Gerüchte und Randnotizen, Gesetze oder Gerichtsurteile beliebig zusammen und interpretieren diese völlig neu. Jede daraus abgeleitete Behauptung enthält ganz eigene pseudojuristische Argumente und Schlussfolgerungen. Nachfolgend werden häufig genutzte Behauptungen und Argumente aus der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER erläutert.

2.1 Behauptung: „Deutschland ist noch immer besetzt“

Ein in der Szene weit verbreitetes Narrativ handelt von einem angeblich fortdauernden Besatzungsstatus Deutschlands. So behaupten Szeneangehörige oft, die (westlichen) alliierten Besatzungsmächte (allen voran die USA) hätten Deutschland nach Ende des Zweiten Weltkrieges nie staatliche Souveränität zugestanden. Stattdessen hätten die Besatzungsmächte nach wie vor die eigentliche Regierungsgewalt inne, sodass die „BRD“ als reines Verwaltungskonstrukt nur deren verlängerter Arm sei.

Konkret wird diese These an der in Szenekreisen populären Behauptung, das historische Hauptquartier und Oberkommando der alliierten Streitkräfte in Nordwest- und Mitteleuropa während des Zwei-

ten Weltkriegs, kurz S.H.A.E.F.², übe als oberste Verwaltungsinstanz bis heute die eigentliche Regierungsgewalt in Deutschland aus.

Teile der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER stellen darüber hinaus das offizielle Ende des Zweiten Weltkrieges in Abrede. So habe es lediglich eine Kapitulation der deutschen Wehrmacht, jedoch keine offizielle Kapitulation des Deutschen Reiches gegeben, so die Argumentation. Hierzu werden verschiedene internationale Dokumente angeführt, die entweder gegen ihren eigentlichen Aussagegehalt gedeutet oder in einen anderen, vollkommen sachfremden Zusammenhang gestellt werden.

Eine weitere Behauptung lautet, dass gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines angeblich anhaltenden Kriegszustandes Ansprüche aus der Haager Landkriegsordnung (HLKO)³ geltend gemacht werden könnten. Teile der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER argumentieren, dass ein Frieden nur zwischen souveränen Staaten ausgehandelt werden könne – weshalb die Bundesrepublik nur ein Firmen- oder Handelskonstrukt sei. Mit dieser Begründung und unter Berufung auf den Artikel 55 der Haager Landkriegsordnung werden in der Regel horrende finanzielle „Schadensersatzansprüche“ geltend gemacht oder z. B. Pfändungsmaßnahmen in eine nach Art. 47 HLKO unzulässige Plünderung umgedeutet.

2.2 Behauptung: „Die BRD ist nur eine GmbH“

Oft verknüpft mit einer angeblichen Besetzung Deutschlands ist die Behauptung, die Bundesrepublik sei nur ein Firmen- oder Handelskonstrukt. Szeneanhänger argumentieren, dass die „BRD GmbH“ als reiner Verwaltungsapparat das ausführende Organ der alliierten Besatzungsmächte sei, die in Deutschland seit Ende des Zweiten Weltkrieges (sofern Szeneanhänger an ein solches glauben) die eigentliche Regierungsgewalt ausübten. Folglich seien auch deutsche Behörden nur privatrechtliche Unternehmen ohne hoheitliche Befugnisse.

Als ein vermeintlicher Beweis für diese Behauptung dient REICHSBÜRGERN und SELBSTVERWALTERN die „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH“, durch die die alliierten Besatzungsmächte Deutschland angeblich bis heute verwalten. Tatsächlich handelt es sich hierbei lediglich um einen Dienstleister des Bundesfinanzministeriums, also um eine Firma im Eigentum des Bundes⁴. Für den Beweis, dass es sich bei Behörden wie Finanzämtern oder Amtsgerichten um rein privatrechtliche Unternehmen handelt, genügt REICHSBÜRGERN und SELBSTVERWALTERN der Eintrag dieser Behörden im sogenannten UPIK®- bzw. D-U-N-S®-Verzeichnis. Dabei handelt es sich um ein weltweites Firmen- bzw. Behör-

2 Die Abkürzung S.H.A.E.F. steht für „Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force“, welches zwei Monate nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht aufgelöst wurde.

3 Die HLKO wurde 1899 während der ersten Friedenskonferenz im niederländischen Den Haag zum ersten Mal beschlossen. Sie enthält Festlegungen für das Verhalten von Kriegsparteien in einem Kriegsfall, zum Beispiel zum Umgang mit Kriegsgefangenen oder zum Verhalten als Besatzungsmacht.

4 Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main eingetragene Firma. Alleinige Gesellschafterin ist die Bundesrepublik Deutschland. Das Unternehmen verantwortet u. a. die Emission deutscher Staatsanleihen und die Kreditaufnahme des Bundes.

denverzeichnis einer US-amerikanischen Auskunftei. Dieses Argument ignoriert den Fakt, dass eine Eintragung einer Behörde in ein solches Verzeichnis nichts an deren Status oder hoheitlichen Befugnissen ändert. Zumal beispielsweise auch die US-Sicherheitsbehörde FBI in dem Verzeichnis gelistet ist.

Einer anderen Behauptung zufolge weist der deutsche Personalausweis deren Inhaber als Mitarbeiter dieser „BRD GmbH“ aus. Ignoriert wird dabei, dass das Wort „Personal“ eigentlich für „Personalien“ steht, also für Angaben zur Person. Stattdessen wird der Begriff bewusst falsch interpretiert, um die Bundesrepublik Deutschland als Staat zu delegitimieren.

Teile der Szene leiten aus dieser Argumentation eine angeblich rein privatrechtliche Beziehung zwischen Bürgern und Behörden ab. Eine einseitige „Kündigung“ sei jederzeit möglich und legitim – vergleichbar mit der Kündigung eines Arbeitsvertrages. Behördliche Zahlungsaufforderungen werden dieser Logik folgend lediglich als „Vertragsangebote“ gesehen, die man ablehnen dürfe.

2.3 Behauptung: „Deutschland hat keine gültige Verfassung“

REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER, die die Bundesrepublik Deutschland als Staat nicht anerkennen, erkennen auch das Grundgesetz (GG) nicht an. Für ihre Ablehnung nennen sie verschiedene Gründe. So argumentieren Teile der Szene, dass das Grundgesetz keine Verfassung sein könne, weil es von den westlichen Alliierten aufgezwungen worden sei. Vertreter der „BRD-GmbH-These“ sehen im Grundgesetz ein Gesetzeswerk nur für das „Personal“ der „BRD GmbH“.

Teile der Szene argumentieren, das Grundgesetz habe mit der Wiedervereinigung 1990 seine Gültigkeit verloren, da es keine Volksabstimmung darüber gab. Es sei folglich dringend notwendig, dass sich Deutschland nach Artikel 146 GG eine neue Verfassung gebe. Bis dahin befinde sich Deutschland nach wie vor im Kriegszustand mit den Kriegsparteien des Zweiten Weltkrieges, da kein Friedensvertrag vorliege. Alle staatlichen Institutionen seien demnach illegal.

Vertreter dieser Behauptung ignorieren, dass das Grundgesetz durch die Anpassung der Präambel und der Artikel 23 und 146 GG zur Verfassung des wiedervereinigten Deutschlands geworden ist. Ein Friedensvertrag mit den früheren alliierten Kriegsparteien ist aufgrund des Zwei-Plus-Vier-Vertrages, dessen Abschluss die Wiedervereinigung Deutschlands ermöglichte, nicht notwendig. Artikel 146 GG⁵ räumt grundsätzlich die Möglichkeit ein, das Grundgesetz durch eine andere Verfassung abzulösen. Dass Deutschland keine gültige Verfassung habe, besagt dieser Artikel nicht. Auch die Bezeichnung

5 Artikel 146 GG lautet: „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

als „Grundgesetz“ ist kein Grund, warum das Grundgesetz keine Verfassung sein sollte. So betont das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, dass das Grundgesetz die „deutsche Verfassung“ ist.

2.4 Behauptung: „Das Deutsche Reich existiert fort“

In den Augen einer Vielzahl von REICHSBÜRGERN sei das historische Deutsche Reich nie untergegangen, sondern existiere als einzig legitimer deutscher Staat bis heute fort – wenn auch handlungsunfähig, weil es über keine eigenen Organe mehr verfüge. Dabei beziehen sich REICHSBÜRGER auf unterschiedliche historische Daten und Grenzziehungen. So berufen sich Teile der Szene auf das 1871 gegründete Deutsche Kaiserreich. Wiederum andere gehen davon aus, dass das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 fortbestehe.



Abbildung 2: ©picture alliance/ dpa/ Boris Schackow

Die Anfänge dieser „Reichsideologie“ gehen zurück bis in die Gründungszeit der Bundesrepublik Deutschland. Derartige Behauptungen gehen oft mit gebietsrevisionistischen Vorstellungen einher. So erkennen Teile der REICHSBÜRGER-Szene beispielsweise die Oder-Neiße-Grenze nicht an oder fordern ehemalige deutsche Ostgebiete zurück.

Im Kontext dieser Behauptung argumentieren REICHSBÜRGER gern mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag aus dem Jahr 1973. Damit habe das Gericht in Karlsruhe die Legitimation zur Gründung von „Reichsregierungen“ geschaffen, um ein wie auch immer geartetes Deutsches Reich wieder handlungsfähig zu machen. In seinem Urteil attestierte das Bundesverfassungsgericht, dass das Deutsche Reich nicht untergegangen, allerdings auch nicht handlungsfähig sei. Die Bundesrepublik sei nicht dessen Rechtsnachfolger, sondern mit diesem grundsätzlich identisch, in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung nur teilidentisch. Dadurch entstand jedoch kein Recht auf Gründung einer kommissarischen oder anderer „Reichsregierungen“. An dieser Stelle interpretieren Szeneangehörige das Urteil falsch. Die Teilidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich ermöglichte es der Bundesrepublik, mit der damaligen Deutschen Demokratischen Republik den Grundlagenvertrag abzuschließen⁶.

Dass sich REICHSBÜRGER überhaupt auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts beziehen, ist ebenso seltsam wie inkonsequent. Immerhin lehnen sie den deutschen Verfassungsstaat sowie dessen Institutionen und Rechtsordnung prinzipiell ab. Stattdessen berufen sich Teile der Szene zum Beispiel auf die Reichsverfassung von 1871, da sie davon ausgehen, dass seit der Abdankung Kaiser Wilhelms II. im Jahr 1918 kein rechtmäßiger deutscher Staat mehr existiert habe.

2.5 Behauptung: „Jeder kann seine Selbstverwaltung proklamieren“

Die UN-Resolution A/RES/56/83 macht es angeblich möglich: Teile der Szene vertreten die Ansicht, man könne sich unter Berufung auf dieses Schriftstück zu einem SELBSTVERWALTER mit eigenem Territorium ausrufen und so quasi Eigenstaatlichkeit erlangen. Schließlich sei die Bundesrepublik Deutschland kein souveräner Staat mit hoheitlichen Befugnissen. Den pseudojuristischen Argumentationsstrategien der Szene sind keine Grenzen gesetzt, um die Erklärung des eigenen Grundstücks zum selbstverwalteten Staatsgebiet als vermeintlich legitim darzustellen.

Hierbei handelt es sich um eine szenetypische Fehlinterpretation. Die besagte UN-Resolution A/RES/56/83 ist eine Empfehlung, kein rechtlich bindendes Völkervertragsrecht. Zudem regelt die Resolution kein Recht auf eine „Selbstverwaltung“, solange noch handlungsfähige staatliche Organe existieren. Das ist in der Bundesrepublik Deutschland eindeutig der Fall. Ein Eintritt in eine Selbstverwaltung kann daraus also nicht abgeleitet werden.

⁶ Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973, Az. 2 BvF 1/73

3 Strategien und Aktivitäten

Innerhalb der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER dominieren Aktivitäten, mit denen Verwaltungshandeln oder die Arbeit der Justiz behindert werden sollen. Die Auseinandersetzung mit Ämtern und Gerichten ist von Vorgehensweisen geprägt, die auf Hartnäckigkeit und Konfrontation mit dem Gegenüber setzen. Im persönlichen Kontakt mit Behördenmitarbeitern schrecken REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER nicht vor Beleidigungen, Drohungen und Handgreiflichkeiten zurück. In der Regel handelt es sich um Einzelpersonen, die sich durch szenetypisches Vorgehen – auch mit Unterstützung von Organisationen aus der Szene – behördlichen Maßnahmen so weit wie möglich entziehen wollen. Zum Beispiel gegen Zahlungsaufforderungen und Zwangsvollstreckungen bei Steuern, Bußgeldern und Rundfunkbeiträgen wehren sich Szeneanhänger mitunter hartnäckig. Zudem nutzen sie szenetypische Narrative, um sich z. B. nicht an Verkehrsregeln halten zu müssen.

Jedoch treten REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER auch ohne Anlass mit eigenen Anliegen an Behörden heran. So wollen sich Szeneangehörige unter Bezug auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz einen Staatsangehörigkeitsausweis ausstellen lassen, welcher ihnen z. B. die Staatsangehörigkeit des Königreiches Sachsen bescheinigen solle. Sie geben sogenannte „Lebenderklärungen“ bei Behörden ab, womit sie sich als lebender Mensch darstellen, der sich vermeintlich außerhalb der geltenden Rechtsordnung bewege. Oder sie wollen ihren Personalausweis abgeben, um damit aus der Bundesrepublik auszutreten.

Darüber hinaus bildet die Ideologie der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER die Grundlage für Geschäftstätigkeiten. Sogenannte „Milieumanager“ verfolgen mit ihren Szeneaktivitäten vornehmlich finanzielle Interessen. Das Spektrum reicht vom Vertrieb von Fantasiedokumenten bis hin zu nicht genehmigten Versicherungs- und Bankgeschäften. Nachfolgend ein Überblick über szenetypische Aktivitäten und Maschen.

3.1 Vielschreiberei

Die Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER ist bekannt für ihren ausufernden und konfrontativen Schriftverkehr mit Ämtern und Gerichten. Besonders betroffen von reichsbürgertypischen Schreiben sind kommunale Behörden, Polizei, Finanzämter sowie Zivilgerichte und Gerichtsvollzieher. Typischerweise sind diese Schreiben mitunter mehrere Seiten lang. Sie enthalten in der Regel ausschweifende sowie teils kaum nachvollziehbare bis unverständliche Formulierungen. Inhaltlich bestehen diese Schreiben aus juristisch klingenden, aber in Wahrheit völlig haltlosen Argumenten sowie Verweisen auf längst überholte (z. B. Gesetze des Kaiserreiches) bzw. für den zu klärenden Sachverhalt irrelevante Rechtsvorschriften (z. B. die Haager Landkriegsordnung). Mitunter werden geltende Gesetze so aus dem Zusammenhang gerissen, dass es allein der Argumentation des Verfassers dient. Auch Verweise auf historische, längst aufgelöste Institutionen wie S.H.A.E.F. finden sich in einigen Szeneschreiben wieder. Darüber hinaus werden diese Ausführungen mit horrenden „Schadensersatzforderungen“ und/oder Drohungen gegen den Sachbearbeiter bzw. Adressaten verknüpft. Letztendlich geht es darum, das für die Szene zentrale Narrativ fortwährend zu wiederholen: Deutschland sei kein souveräner Staat und deutsche Behörden hätten keine Befugnisse.

All dies macht deutlich, dass REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER im Schriftverkehr mit Behörden kaum Interesse an einer sachorientierten Lösung ihrer Probleme haben. Stattdessen dienen die Schreiben zum einen ein Stück weit der Selbstdarstellung ihrer Verfasser. Dies gilt besonders für Briefe selbsternannter „Reichsminister“ oder für Szeneangehörige mit eigenen Fantasie-Staaten. Zum anderen sind Reichsbürgerschreiben Mittel zum Zweck, um Verwaltungshandeln auszubremsen. Der Inhalt soll Behördenmitarbeiter irritieren und einschüchtern – insbesondere, wenn Szeneangehörige in ihren Briefen z. B. horrende Strafzahlungen fordern oder beliebige Schadensersatzansprüche formulieren. Eine beliebte Masche ist es, Ämter und Gerichte mit solchen Schreiben zu „fluten“. Dazu müssen Szeneangehörige noch nicht einmal selbst kreativ werden. Sie können auf verschiedene Musterschreiben aus dem Internet zurückgreifen. Nicht zuletzt geben sich REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER durch Schreiben an Behörden erst als solche zu erkennen. So erhielt z. B. das Statistische Landesamt in Kamenz (Landkreis Bautzen) im Rahmen des Zensus 2022 zahlreiche Reaktionen in reichsbürgertypischer Art.



Abbildung 3: ©LfV Sachsen

Beispielhafte Formulierungen in szenetypischen Schreiben

In Schreiben und weiteren Publikationen der Szene finden sich wiederkehrende „Codierungen“. Ein kleiner Auszug mit Erläuterungen wird nachfolgend dargestellt, wobei die Narrative so vielfältig sind, dass die Erläuterungen nicht auf jede Ideologie zutreffen und dementsprechend nicht abschließend sind:

■ „[12345] Musterstadt“ (auch „in der Nähe von Musterstadt“)

Mit der **Postleitzahl in eckiger Klammer** soll symbolisiert werden, dass Deutschland ein noch immer besetztes Land sei und es sich nicht um eine Postleitzahl, sondern eine **Lagernummer** handle.

■ „by Max Mustermann a.R.“ / „max : mustermann für MAX : MUSTERMANN“

Akteure der Szene vertreten die Ansicht, dass es einen „**Menschen**“ Max Mustermann gebe und der Staat, z. B. durch den Personalausweis, zu diesem Menschen eine juristische Person Max Mustermann erschaffe. Mit a.R. = als Repräsentant meint ein REICHSBÜRGER, als Mensch der Repräsentant seiner ihm auferlegten juristischen Person zu sein.

■ „Max vom Stamme Mustermann“, „Max aus dem Hause Mustermann“ usw.

Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit soll hierdurch symbolisiert werden, dass eine Person Deutscher **durch Abstammung** sei.

■ Merkwürdige Frankierungen mit Bezugnahme auf die „UPU“ in der Schweiz

Auf szenetypischen Schreiben finden sich immer wieder Briefmarken aus verschiedenen Ländern dieser Welt. Die Absender glauben, ihre Briefe auf diese Weise beim Weltpostverein⁷ (Universal Postal Union, kurz UPU) zu versichern. Die Gedanken hinter dieser Masche sind für Menschen außerhalb der REICHSBÜRGER-Szene allerdings kaum nachvollziehbar. Zum Teil halten sich Szeneangehörige für „Kriegsgefangene“ in einem noch immer besetzten Deutschland und wollen dies durch eine spezielle Frankierung auf Briefen kennzeichnen. Manche Szeneangehörige sehen in der UPU sogar eine Art Strafverfolgungsbehörde, bei der man vermeintlich illegale Briefzustellungen deutscher Behörden zur Anzeige bringen könne.

■ Ablehnung von Dienstaussweisen

Anhänger der Szene versteifen sich auf wörtliche Auslegungen. Nach dieser Methode wird ein Amtsausweis verlangt, da angeblich nur ein Amtsträger Hoheitsakte ausführen dürfe. Hingegen sei der Inhaber eines Dienstausses nur ein weisungsgebundener Dienstträger, der nicht hoheitlich tätig werden dürfe bzw. seien Inhaber eines Dienstausses nur **Angestellte einer privaten Firma**.

⁷ Der 1874 gegründete Weltpostverein UPU regelt die internationale Zusammenarbeit der ihm angehörenden Postunternehmen bzw. -behörden und den grenzüberschreitenden Postverkehr. Ihm gehören 192 Staaten an.

3.2 Abgabe von Ausweisdokumenten, Nutzen von Fantasieausweisen

Wer überzeugt ist, er lebe eigentlich im Deutschen Reich oder er habe seinen eigenen Staat gegründet, der dürfte für seinen bundesdeutschen Personalausweis keine Verwendung haben. Szeneangehörige, die die Ansicht vertreten, die Bundesrepublik sei nur ein Firmen- oder Handelskonstrukt, gehen davon aus, durch die Abgabe ihres Personalausweises einfach aus der „BRD GmbH“ austreten zu können. Oder der Ausweis gelte für eine angeblich durch den Staat kreierte juristische Person und nicht für den „lebenden Menschen“.



Abbildung 4: ©Bundespolizei

Um für „adäquaten“ Ersatz zu sorgen, werden Szeneanhänger zum einen selbst kreativ und basteln sich entsprechende „Ausweisdokumente“ oder „Urkunden“. Zum anderen können Fantasieausweise, beispielsweise mit dem Aufdruck „Deutsches Reich“, mit eigenem Foto und Personalien auf einschlägigen Internetseiten bestellt bzw. „beantragt“ werden. Einige Ausführungen scheinen dem Format des aktuellen Personalausweises nicht unähnlich. Durch die Gestaltung, zum Beispiel einer schwarz-weiß-roten Symbolik, wird jedoch schnell klar, dass es sich nicht um ein gültiges amtliches Dokument handeln kann. Statt des Wortes Personalausweis werden auf solchen „Reichsausweisen“ Begriffe wie „Personalausweis“ oder „Identitätskarte“ verwendet. Neben Ausweisen sind im Internet auch Führerscheine (auch als „Fahrerlaubnis“ betitelt) und Reisepässe erhältlich, mit denen Inhaber ihre Zugehörigkeit zu einem wie auch immer gearteten Deutschen Reich oder anderweitigem Fantasiekonstrukt zum Ausdruck bringen können.

In der Vergangenheit führte das Verwenden solcher Fantasie-Reisepässe und -Führerscheine in einzelnen Fällen zu Gerichtsverfahren gegen deren Nutzer, u. a. wegen Urkundenfälschung. Die Exemplare erweckten in diesen Fällen laut Gerichtsurteilen den Anschein eines amtlichen Dokuments⁸. Sie sahen z. B. einem echten Reisepass zum Verwechseln ähnlich.



Abbildung 5: ©Bundespolizei

3.3 Beantragung des „Gelben Scheins“

Ein amtliches Dokument, das nur vergleichsweise wenige Deutsche im Laufe ihres Lebens benötigen, ist der sogenannte Staatsangehörigkeitsausweis. Dieses umgangssprachlich auch als „Gelber Schein“ bezeichnete Dokument ist kein Passersatz, sondern bescheinigt dessen Inhabern verbindlich den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Benötigt wird ein Staatsangehörigkeitsausweis nur, wenn eine Behörde dies ausdrücklich verlangt. Dies kann zum Beispiel im Ausland lebende Deutsche betreffen, die in der Bundesrepublik Rente beantragen.

Die Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises unter Verweis auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 (RuStAG)⁹ ist ein zentrales Anliegen vieler REICHSBÜRGER. Wichtig ist ihnen dabei die Anerkennung ihrer Abstammung aus einem ehemaligen Gliedstaat des Deutschen Reiches. So

⁸ Vgl. „Frau legt Reichsbürger-Pass vor – Geldstrafe“, Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/kurioses/kg-ag-hamburg-geldstrafe-urkundenfaelschung-reisepass-deutsches-reich>

⁹ In der aktuellen Fassung „Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“. REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER beziehen sich jedoch regelmäßig auf die Gesetzesfassung bei Inkrafttreten im Jahr 1913, damals „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)“.

geben Szeneangehörige in ihrem Antrag als Geburtsort beispielsweise das „Königreich Preußen“ oder den „Bundesstaat Sachsen“ an. **Hinter diesem Vorgehen steht die Auffassung, dass alle Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht seit der Abdankung Kaiser Wilhelms II. im Jahr 1918 keinen Bestand hätten, da ab diesem Zeitpunkt kein rechtmäßiger Staat mehr existiert habe.** Teile der Szene behaupten, nur durch dieses Vorgehen könne man sich die „volle Rechtsfähigkeit“ als Grundrechtsträger sichern.

3.4 Gründung eigener Pseudo-Staaten

Statt ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reich zu betonen, sagen sich SELBSTVERWALTER u. a. durch die Abgabe ihres Personalausweises von der „BRD“ los und rufen eigene „Staaten“ bzw. „souveräne Gemeinden“ aus. Mitunter erklären sie ihre angebliche Unabhängigkeit von der Bundesrepublik Deutschland in ausufernden Selbstermächtigungsschreiben an Behörden. Mit diesem Vorgehen versuchen Szeneanhänger in erster Linie, sich des Zugriffs deutscher Ämter und Gerichte zu entziehen. Zahlungsaufforderungen und behördliche Maßnahmen werden in der Folge als illegitim abgelehnt, da „Behörden und Gerichte der BRD“ aus Sicht der SELBSTVERWALTER auf „fremdem Staatsgebiet“ keine hoheitlichen Befugnisse ausüben dürften. Um ihrem Anliegen Geltung zu verschaffen, wenden sich SELBSTVERWALTER beispielsweise an ausländische Botschaften mit der Bitte, die von ihnen ausgerufene Gemeinde oder Gebietskörperschaft völkerrechtlich anzuerkennen. Nutzen Behörden oder Gerichte im Schriftverkehr mit SELBSTVERWALTERN in der Anschrift deren Eigenangaben – z. B. Gemeindenamen oder Pseudo-Titel –, betrachten diese das Schreiben fälschlicherweise oft als „offizielle“ Anerkennung ihres Pseudo-Staates.

3.5 „Milieumanager“/Geschäftemacher

Während sich ein großer Teil der Szene vor allem an Ämtern und Gerichten abarbeitet, verfolgen sogenannte „Milieumanager“ eigene finanzielle Interessen. Diese Akteure haben sich innerhalb der REICHSBÜRGER- und SELBSTVERWALTER-Szene verschiedene Geschäfts- und Tätigkeitsfelder erschlossen. Eines davon ist der Vertrieb szenetypischer Fantasie-Dokumente, Publikationen und anderer Materialien. Neben Büchern, die eine ideologische Vertiefung bieten, werden im Internet Aufkleber für Kfz-Kennzeichen in den Reichsfarben Schwarz-Weiß-Rot, „Reichsausweise“ und andere Fantasie-Dokumente angeboten.

Ein weiteres Betätigungsfeld sind Vorträge, Seminare und Pseudo-Schulungen rund um relevante Themen der REICHSBÜRGER- und SELBSTVERWALTER-Szene. Einige dort bekannte Akteure führen auch im Freistaat Sachsen regelmäßig Vortrags- und Vernetzungsveranstaltungen zur Verbreitung und Festigung der Reichsbürgerideologie durch. Menschen, die dem Staat bereits ablehnend gegenüberstehen, können solche Veranstaltungen als Einstieg in die Szene dienen. Andere festigen ihr extremistisches Weltbild durch die Vortragsinhalte und die Vernetzung mit Gleichgesinnten.



Abbildung 6: ©LFV Sachsen

In „Rechtsschulungen“ und „Rechtberatungen“ geben sogenannte „Rechtsexperten“¹⁰ vor, sich mit dem vermeintlich hierzulande geltenden „Reichsrecht“ auszukennen, um so Menschen bei ihren Problemen mit Behörden weiterhelfen zu können. Allerdings schaden solche wertlosen Szeneschulungen und pseudojuristischen Ratschläge Hilfesuchenden mehr, als dass sie sachorientierte Lösungen im Umgang mit behördlichen Zahlungsaufforderungen oder anderen Maßnahmen aufzeigen.

Neben Schulungen zu klassischen Szenethemen bieten einzelne Gruppierungen aus dem REICHSBÜRGER-Spektrum zum Beispiel auch esoterisch ausgerichtete Seminare an. So warb das inzwischen verbotene KÖNIGREICH DEUTSCHLAND¹¹ z. B. für Veranstaltungen zum „Magischen Leben“, „Kontakt zur Geisterwelt Gottes“ oder für eine „Entgiftungswoche“.

In Konflikt mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geraten Gruppierungen, die unerlaubt Banken- oder Versicherungsgeschäfte betreiben. Da REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER eine solche Behörde ohnehin weder anerkennen noch konsultieren, fehlt selbsternannten Szenebanken die notwendige Erlaubnis zum Betreiben solcher Geschäfte. Das wiederum nutzen die Betreiber solcher Pseudo-Banken aus, um in der Szene für ihre „Dienstleistungen“ zu werben. Allerdings ist das Geld bei solchen Einrichtungen nicht sicherer aufgehoben als bei seriösen Banken oder Sparkassen – im Gegenteil. In Fragen der Einlagensicherung, der Auszahlung eingezahlter Gelder oder der Verzinsung bleibt vieles oft vage und unklar. Vielmehr ist das Risiko der Kunden solcher Pseudo-Banken in Bezug auf den (Komplett-)Verlust des Ersparten sehr hoch. Gleiches gilt für „Versicherungen“ oder „Krankenkassen“ aus dem REICHSBÜRGER-Spektrum, die sich als Alternativen zum „BRD-System“ präsentieren.

¹⁰ Szenetypische Schreibweise

¹¹ Vgl. Kapitel 5.1 KÖNIGREICH DEUTSCHLAND

3.6 Internet-/Social-Media-Aktivitäten

Auch wenn REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER mit ihren Ansichten und Maschen wie aus der Zeit gefallen wirken, gilt das nicht für die Kommunikationskanäle der Szene. Reichsbürgergruppierungen, wie der VATERLÄNDISCHE HILFSDIENST, präsentieren sich im Internet mit professionell gestalteten Webseiten sowie Profilen und Gruppen in den sozialen Medien.

Ein beliebtes Kommunikationsmittel sind Messengerdienste. Dort vernetzen sich in Chatgruppen überzeugte Anhänger und Sympathisanten der Szene. Zum einen dienen die Chatgruppen der ideologischen Festigung und Bindung ihrer Mitglieder an die Szene bzw. an einzelne Gruppierungen. Nutzer fühlen sich dort weitgehend unbeobachtet, verstehen Telegram und Co. als eine Art „digitalen Rückzugsraum“ und kommunizieren daher sehr offen untereinander. Verbreitet werden in den Chatgruppen einschlägig extremistische Inhalte, szenerelevante Neuigkeiten sowie Informationen zu Veranstaltungen. Durch diese Art der Kommunikation in geschlossenen Gruppen besteht die Gefahr einer fortlaufenden Radikalisierung ihrer Nutzer. Diese befinden sich in einer thematischen „Blase“, in der sie regelmäßig Desinformationen und extremistische Narrative in verschiedenen Formaten konsumieren. Eine Prüfung von sowie kritische Auseinandersetzung mit Inhalten findet nicht oder kaum statt. Dieser Prozess kann ein Weltbild festigen, das für Fakten oder einordnende Informationen außerhalb dieser „Blase“ letztlich nicht mehr zugänglich ist.

Zum anderen sind Chatgruppen in Messengerdiensten ein Mittel, um Interessierte an die Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER heranzuführen. Menschen, die für diese Behauptungen und Narrative eine gewisse Offenheit pflegen, finden in solchen Chatgruppen Zugang zum Weltbild und Selbstverständnis der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER. Die Anonymität des digitalen Raumes dürfte vielen Interessierten den Eintritt in solche Chatgruppen leichter machen, zumal die Hürden für eine Kontaktaufnahme sehr niedrig sind. Gruppierungen innerhalb der Szene haben sich darauf eingestellt und nutzen beispielsweise Telegram, um diese Personen mit gezielten Angeboten anzusprechen. Dazu gehören gemeinsame Wanderungen, private Treffen oder Vortragsveranstaltungen, bei denen die digital geknüpften Kontakte vertieft werden sollen.

Grundsätzlich bergen Algorithmen reichweitenstarker Social-Media-Plattformen das Risiko, dass dem Nutzer zunehmend extremistische Inhalte präsentiert werden, mit denen er sich dadurch immer mehr identifiziert. So können Beiträge mit extremistischen Narrativen zu gesellschaftlich anschlussfähigen Themen Nutzer in sogenannte digitale „Filterblasen“ oder „Echokammern“ führen. Social-Media-Plattformen empfehlen besonders intensiv konsumierte Inhalte mit ähnlichem Bezug oder weitere Beiträge desselben Kanals. Potenziell bevorzugen die Algorithmen dieser Plattformen Inhalte, die Aufmerksamkeit erzeugen, starke Emotionen wecken oder einfach nur polarisieren. Medienschaffende können dies, z. B. mithilfe von Clickbaiting, für sich ausnutzen. Hat sich eine Plattform auf die Konsumgewohnheiten eines Nutzers eingestellt, kann dies dazu führen, dass der Algorithmus vorrangig Inhalte anzeigt, die mit dem eigenen Weltbild übereinstimmen und Gegendarstellungen „herausfiltert“.

Ein kritischer und offener Meinungs Austausch oder das Einbringen objektiver Fakten findet dadurch nicht oder kaum mehr statt. Die meisten Personen, die fest mit beiden Füßen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen, sind fähig, unbedenkliche von bedenklichen Inhalten unterscheiden zu können. Jedoch können Menschen, die bereits eine gewisse Offenheit gegenüber extremistischen Inhalten zeigen, auf diese Weise schnell in eine „Echokammer“ geraten und extremistisches Gedankengut mangels kritischer Gegenstimmen immer weiter verinnerlichen. Ein Social-Media-Algorithmus kann aber auch Personen mit extremistischen Ansichten faktenbasierte Gegenmeinungen aufzeigen. Letztlich hängt vieles von einem verantwortungsvollen Handeln der Nutzer wie auch der Plattformbetreiber ab. Neben diesem technischen Aspekt kann auch das soziale Umfeld „Filterblasen“- bzw. „Echokammer“-Effekte fördern.

4 Personenpotenzial in Sachsen

Die Zahl der Personen, die im Freistaat Sachsen der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER zugerechnet werden, hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Im Jahr 2024¹² wurden dieser heterogenen Szene 3.100 Personen (2023: 3.000 Personen) zugerechnet. Das bundesweite Personenpotenzial belief sich zuletzt auf 26.000 Personen¹³ (2023: 25.000 Personen). REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER sind über ganz Sachsen verteilt. Der Anteil der Rechtsextremisten innerhalb dieses Spektrums lag 2024 in Sachsen bei etwa 2,9 Prozent, wobei das LfV Sachsen einen eher rückläufigen Trend verzeichnet.

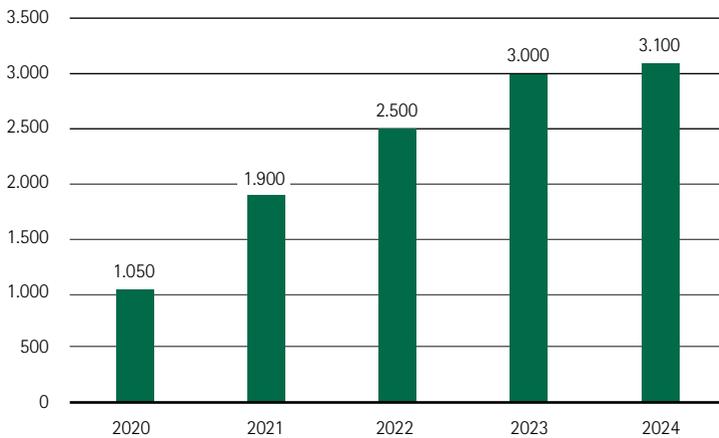


Abbildung 7: Personenpotenzial REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER in Sachsen 2020 bis 2024, Quelle: LfV Sachsen

¹² Stand: 31. Dezember 2024

¹³ Stand: 31. Dezember 2024

Für den Anstieg des Personenpotenzials gibt es verschiedene Gründe. Zum einen hat die Szene weiteren Zulauf erhalten, zuletzt vor allem im Zuge der Ansiedlung und Ausbreitung des inzwischen verbotenen KÖNIGREICHS DEUTSCHLAND¹⁴ im Freistaat Sachsen. Zudem führten die staatlichen Corona-Maßnahmen zu einem deutlichen Zulauf. Hinzu kommt, dass durch die intensive Zusammenarbeit des LfV Sachsen mit Behörden in den Kommunen sowie auf Landes- und Bundesebene die Aufklärung der Szene fortlaufend verbessert und das Dunkelfeld dadurch zunehmend erhellt wird.

Im Vergleich zu anderen extremistischen Phänomenbereichen, z. B. dem Rechtsextremismus, weist die soziodemographische Struktur der Szene Besonderheiten auf. So ist der Frauenanteil mit ca. 38 Prozent verhältnismäßig hoch. Wegen des deutlich höheren Altersdurchschnitts von rund 50 Jahren wird bei REICHSBÜRGERN und SELBSTVERWALTERN auch von einer „Radikalisierung in der zweiten Lebenshälfte“ gesprochen.

Gegenüber Behörden geben sich REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER insbesondere im Zusammenhang mit staatlichen Maßnahmen als solche zu erkennen. Die Beweggründe, sich dieser Szene anzuschließen, sind häufig individuell. Zumal die Einstiegshürden durch die vielfältigen Vernetzungsmöglichkeiten über die sozialen Medien gering sind. Für manche liegt die Ursache beispielsweise in Problemen mit Behörden und daraus folgenden finanziellen Zwangssituationen. Durch szenetypisches Vorgehen versuchen sie in der Folge, die Legitimität der Behördenvertreter zu negieren, um so einer Zwangsvollstreckung oder anderen staatlichen Maßnahmen zu entgehen. Für andere geht es aber auch um das eigene Selbstbild. Viele REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER werten sich selbst durch fiktive Titel wie „König“ oder „Reichskanzler“ auf oder glauben, durch ihr Mitwirken einem höheren Zweck zu dienen. Den Absendern reichsbürgertypischer Schreiben, in denen behördliche Befugnisse negiert werden, geht es zum Teil um Überzeugungsarbeit, aber auch um das starke Bedürfnis nach Selbstdarstellung und Selbstidentifikation. Letztlich glauben Szeneangehörige, in pseudojuristischen Argumentationen eine Lösung ihrer Probleme gefunden zu haben und zeigen fast immer mehr oder weniger vehement ihr Unverständnis darüber, dass ihren Ausführungen nicht gefolgt wird.

4.1 Straftaten

Bei ihren Auseinandersetzungen mit Behörden setzen REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER auf Konfrontation – oft in Form ausufernder Schreiben. Die Spanne reicht dabei von der einfachen Ablehnung behördlichen Handelns bis hin zu Beleidigungen, Erpressungen, Urkundenfälschungen, Gewaltandrohungen oder gar Gewaltanwendung. Vor allem die Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) ist eine für REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER typische Straftat. Den Großteil der von dieser Szene ausgehenden Gewaltdelikte machen tätliche Angriffe auf und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 114 Abs. 2 in Verbindung mit § 113 StGB aus.

¹⁴ Vgl. Kapitel 5.1 KÖNIGREICH DEUTSCHLAND

Dass sich REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER keineswegs auf persönliche Auseinandersetzungen mit Behörden beschränken, zeigen exemplarisch zwei Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes, die im Jahr 2022 zu polizeilichen Exekutivmaßnahmen und Festnahmen auch in Sachsen führten. In beiden Fällen legt die Generalbundesanwaltschaft den Angeklagten u. a. die Gründung von bzw. Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zur Last. So musste sich u. a. eine Frau aus Sachsen vor dem Oberlandesgericht Koblenz (Rheinland-Pfalz) verantworten, der vorgeworfen wurde, Rädelführerin einer terroristischen Vereinigung gewesen zu sein (§ 129a Abs. 4 StGB) und zugleich ein hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund (§ 83 Abs. 1 StGB) vorbereitet zu haben.¹⁵ Laut Anklage soll die als „Vereinte Patrioten“ bekannte Gruppierung, der auch REICHSBÜRGER angehörten, geplant haben, „in Deutschland bürgerkriegsähnliche Zustände auszulösen und damit den Sturz der Bundesregierung und der parlamentarischen Demokratie herbeizuführen“. Teil des Plans soll die gewaltsame Entführung des Bundesgesundheitsministers gewesen sein.¹⁶

In drei Prozessen vor den Oberlandesgerichten Frankfurt (Hessen), München (Bayern) und Stuttgart (Baden-Württemberg) müssen sich mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer einer terroristischen Vereinigung (bekannt als sogenannte „ReuB“-Gruppe) verantworten, denen ebenfalls u. a. die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 83 Abs. 1 StGB) zur Last gelegt wird¹⁷. Unter den Angeklagten befinden sich zwei Personen aus Sachsen. Die Gruppierung, der auch REICHSBÜRGER angehörten, soll sich zum Ziel gesetzt haben, „die staatliche Ordnung in Deutschland gewaltsam zu beseitigen und durch eine eigene, bereits in Grundzügen ausgearbeitete Staatsform zu ersetzen“. Geplant war laut Anklage u. a., mit einer bewaffneten Gruppe in den Bundestag einzudringen, dort Bundestagsabgeordnete festzunehmen und so den Systemumsturz herbeizuführen. Ideologisch folgte die Gruppierung laut Anklage einem Konglomerat aus Narrativen der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER sowie der sogenannten QAnon-Ideologie.

4.2 Waffenrechtliche Erlaubnisse

Die Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER zeichnet sich mitunter durch eine hohe Waffenaffinität aus. Szeneangehörige traten in der Vergangenheit u. a. mit gewalttätigen Aktionen gegen Polizeibeamte und Gerichtsvollzieher in Erscheinung. Da REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER die Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtsordnung nicht anerkennen, ist davon auszugehen, dass sie grundsätzlich nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit für eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen.

15 Medieninformation „Anklage gegen fünf mutmaßliche Mitglieder einer terroristischen Vereinigung erhoben“ des Generalbundesanwaltes vom 23. Januar 2023. (www.generalbundesanwalt.de)

16 Das Oberlandesgericht Koblenz hat am 6. März 2025 fünf Angeklagte der Gruppe „Vereinte Patrioten“ u. a. wegen der Gründung bzw. der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gegen den Bund schuldig gesprochen und zu Freiheitsstrafen verurteilt. Das Urteil war zum Redaktionsschluss dieser Broschüre noch nicht rechtskräftig. (<https://olgko.justiz.rlp.de>)

17 Medieninformation „Anklage gegen acht Personen u. a. wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens vor dem Oberlandesgericht München erhoben“ des Generalbundesanwaltes vom 12. Dezember 2023. (www.generalbundesanwalt.de)

Waffenbehörden sind gesetzlich dazu verpflichtet, vor jeder Erteilung bzw. Verlängerung einer waffenrechtlichen Erlaubnis auch eine Auskunft der zuständigen Verfassungsschutzbehörde einzuholen (Regelanfrage). Damit soll erreicht werden, dass Extremisten von vornherein nicht in den Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis gelangen. Zudem müssen die Verfassungsschutzbehörden – und somit auch das LfV Sachsen – im Nachhinein bekannt gewordene Erkenntnisse eigenständig übermitteln (Nachberichtspflicht). Die Bewertung dieser Erkenntnisse und die Entscheidung über die Erteilung, Verlängerung oder den Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis obliegt dabei allein der zuständigen Waffenbehörde.

Das LfV Sachsen übermittelte im Jahr 2024 zu 30 Personen, die der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER zugerechnet werden, Erkenntnisse an die zuständigen Waffenbehörden. Auch aufgrund dieser Übermittlungen entzogen die sächsischen Waffenbehörden zwölf Personen, die der REICHSBÜRGER- und SELBSTVERWALTER-Szene zugerechnet werden, deren waffenrechtliche Erlaubnisse.¹⁸ Zwei Personen, die der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER zugerechnet werden, wurde die beantragte waffenrechtliche Erlaubnis nicht erteilt. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren dem LfV Sachsen noch 16 Personen bekannt, die der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER zugerechnet werden und noch Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis waren.¹⁹

¹⁸ Dabei handelt es sich um die Rücknahme oder den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 Waffengesetz (WaffG).

¹⁹ Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei diesen 16 Personen um eine absolute Zahl handelt, die zum Stichtag 31. Dezember 2024 erfasst wurde. Die Erkenntnismitteilungen des LfV Sachsen führen nicht zwangsläufig im selben Jahr zu einer Entscheidung der Waffenbehörden, d. h. eröffnete Verfahren werden nicht immer im selben Jahr abgeschlossen. Damit ergibt sich zum Stichtag 31. Dezember immer eine statistische Anzahl von REICHSBÜRGERN und SELBSTVERWALTERN, die zu diesem Zeitpunkt noch Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind.

5 Gruppierungen in Sachsen

Im Hinblick auf Strukturen und Gruppierungen stellt sich die Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER sowohl in Sachsen als auch bundesweit ambivalent dar. Sie ist weitgehend unstrukturiert und besteht zu einem Großteil aus Einzelpersonen und losen Zusammenschlüssen. Streitigkeiten innerhalb einzelner Gruppen, die zu einer Abspaltung oder deren Auflösung und anschließenden Neugründungen führen, sind keine Seltenheit. Die ideologische Heterogenität der Szene spiegelt sich also auch in deren Zusammensetzung wider. Doch auch unter REICHSBÜRGERN und SELBSTVERWALTERN gibt es größere, überregional organisierte und teils klassisch hierarchisch aufgestellte Gruppierungen.

Über alle im Freistaat Sachsen aktiven Gruppierungen aus dem Phänomenbereich der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER berichtet das LfV Sachsen in seinem jährlichen Verfassungsschutzbericht sowie auf seiner Webseite www.verfassungsschutz.sachsen.de.

Nachfolgend werden drei Gruppierungen bzw. Bewegungen vorgestellt, die exemplarisch für den im Freistaat Sachsen organisatorisch bzw. ideologisch strukturierten Teil der REICHSBÜRGER- und SELBSTVERWALTER-Szene stehen bzw. standen.

5.1 KÖNIGREICH DEUTSCHLAND



Abbildung 8: Quelle: Webseite KRK²¹

Eine der größten Gruppierungen der Szene war das KÖNIGREICH DEUTSCHLAND (KRK). Allein im Freistaat Sachsen zählte das sektenähnliche, nur äußerlich eher esoterisch anmutende KRK zuletzt etwa 300 Mitglieder²⁰ (bundesweit nach Eigenangaben rund 6.000, Stand: 31. Dezember 2024).

Das KÖNIGREICH DEUTSCHLAND wurde am 13. Mai 2025 samt seinen Teilorganisationen durch den Bundesinnenminister verboten.²² Gegen KRK-Gründer Peter FITZEK und drei weitere Mitglieder führt der Generalbundesanwalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 StGB) in Verbindung mit unerlaubten Einlagen- und Versicherungsgeschäften.²³ Innerhalb der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER stand das KRK exemplarisch für SELBSTVERWALTER-Gruppierungen, die sich ideologisch nur lose bis kaum auf das historische Deutsche Kaiserreich bzw. Deutsche Reich berufen.

Das KRK ging aus dem 2009 gegründeten Verein „NeuDeutschland“ hervor, als dessen Gründer Peter FITZEK im Jahr 2012 den Fantasiestaat KÖNIGREICH DEUTSCHLAND ausrief und sich selbst zu dessen „König“ bzw. „Oberstem Souverän“ ernennen ließ. Peter FITZEK und seine Anhänger leugnen die geltende Rechts- und Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er bezeichnet diese Ordnung als „destruktiv“. Das KÖNIGREICH DEUTSCHLAND präsentierte sich als Gegenstaat zur Bundesrepublik – mit eigener „Verfassung“ sowie dem Ziel, scheinstaatliche und wirtschaftliche Parallelstrukturen aufzubauen. Der Slogan „Dein Gemeinwohlstaat“ und ein eigenes Fantasie-Staatswappen mit einer stilisierten Krone verdeutlichten diesen Anspruch.

Das KRK verfolgte das Ziel, ein eigenes „Staatsgebiet“ zu errichten und sich dabei von der Bundesrepublik Deutschland loszulösen. Dies galt für das geltende Steuer- und Finanzwesen sowie für das soziale Sicherungssystem. So wurde beispielsweise suggeriert, durch einen „Übertritt“ ins KRK habe man sich deutschen Vorschriften und Gesetzen oder der Steuerpflicht entziehen können.

Eine Säule dieser Parallelstrukturen sollten die sogenannten „Gemeinwohldörfer“ bilden. Hierzu erwarb das KRK über Strohmannen geeignete Immobilien zur Errichtung dieser sektenähnlichen Siedlungsgemeinschaften. Das KRK bewarb diese Einrichtungen als „Autarkie-Projekte“, in denen Mitglieder gemeinschaftlich als Selbstversorger leben und arbeiten sollten – abseits des nach ihrer Lesart „destruktiven Systems der Bundesrepublik Deutschland“.

²⁰ Stand: 31. Dezember 2024

²¹ Letzter Zugriff: 2. Mai 2025

²² Medieninformation „Bundesinnenminister Dobrindt verbietet den Verein „Königreich Deutschland“ des Bundesinnenministeriums vom 13. Mai 2025 (www.bmi.bund.de)

²³ Medieninformation „Festnahme von vier mutmaßlichen Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung“ des Generalbundesanwaltes vom 13. Mai 2025 (www.generalbundesanwalt.de)

Eine weitere Säule des KRD sollten eigene Strukturen im Bereich des Finanzsystems sowie des Gesundheits- und Sozialwesens bilden. So sollten sogenannte „Gemeinwohllassen“ beispielsweise das existierende Bankwesen ersetzen und sogenannte „GesundheitsKassen“ als Krankenkassen in der Parallelwelt des KRD fungieren. Zugleich dienten diese „Institutionen“ maßgeblich der Finanzierung des KRD.

Um seine Ziele zu erreichen, war Peter FITZEK auf die Ersparnisse bzw. Finanzeinlagen der KRD-Mitglieder und/oder Bewohner der „Gemeinwohldörfer“ angewiesen. Vor diesem Hintergrund warb das KRD fortlaufend sowohl um neue Mitglieder – Privatpersonen wie Gewerbetreibende – als auch um Gelder in Form von Spenden oder Einlagen in die „Gemeinwohllassen“. Gegen diese „Gemeinwohllassen“ ging die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) seit Jahren vor, da die erforderlichen Genehmigungen für derartige Geschäfte fehlten. Im Zuge dessen untersagte die Behörde Peter FITZEK das Betreiben von Einlagen- und Versicherungsgeschäften und wies die Abwicklung der geschlossenen Verträge an. Die im April 2021 in einer Bäckereifiliale gegründete „Gemeinwohllasse Dresden“ wurde im Februar 2022 von der BaFin geschlossen.

In Sachsen erwarb das KRD in den vergangenen Jahren mehrere Immobilien über sogenannte Stroh-
männer, um sein „Staatsgebiet“ zu erweitern: das Wolfgrüner Schösschen in Eibenstock, Ortsteil Wolfgrün (Erzgebirgskreis), das Schloss Bärwalde im Boxberger Ortsteil Bärwalde (Landkreis Görlitz) und das Kanzleilehngut in Halsbrücke (Landkreis Mittelsachsen). Diese Immobilien sollten zu einem esoterisch geprägten Schulungszentrum (Wolfgrüner Schösschen) bzw. zu „Gemeinwohldörfern“ (Schloss Bärwalde, Kanzleilehngut Halsbrücke) ausgebaut werden.

In einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden gegen mehrere Beschuldigte aus dem Umfeld des KRD fanden im November 2023 Exekutivmaßnahmen auch in Sachsen statt. Den Beschuldigten wird vorgeworfen, eine Krankenkasse gegründet und seit mindestens 2021 betrieben zu haben, ohne über die dazu erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigung zu verfügen. Außerdem sollen sie unerlaubt Bankgeschäfte getätigt haben. In diesem Zusammenhang wurden u. a. die Schlösser des KRD im Freistaat Sachsen polizeilich durchsucht. Das Schloss im Eibenstocker Ortsteil Wolfgrün wurde beschlagnahmt und versiegelt, sodass es das KRD seitdem nicht mehr nutzen konnte. Im Oktober 2024 wurde zudem das „Schloss Bärwalde“ in Boxberg behördlich versiegelt. Das KRD und seine Anhänger konnten seitdem auch diese Immobilie nicht mehr nutzen. Zuletzt agierte das KRD in Sachsen vom Kanzleilehngut Halsbrücke (Landkreis Mittelsachsen) aus – seinem letzten Standort im Freistaat und zugleich Hauptsitz der Gruppierung.

5.2 VATERLÄNDISCHER HILFSDIENST



Abbildung 9:
Quelle: Webseite VHD

Anders als das KRD bewegt sich der VATERLÄNDISCHE HILFSDIENST (VHD) in einem klassischen Reichsbürgerkontext. In der Ideologie des VHD befindet sich Deutschland weiterhin im Kriegs- und Belagerungszustand des Ersten Weltkriegs. Letzter gültiger Rechtsstand sei der 27. Oktober 1918. Ziel des VHD ist die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Kaiserreichs nach der Verfassung von 1871.

Der auch in Sachsen aktive VHD ist eine überregionale Gruppierung und Teilorganisation des EWIGEN BUNDES²⁴ und bezieht sich auf eine historische Institution. Laut Darstellung auf der Webseite wurde der VHD „per Gesetz am 5. Dezember 1916 als zivile Institution gesetzlich eingerichtet. Mit der Hilfsdienstpflicht wurde eine zivile Ergänzung zur Wehrpflicht geschaffen. Alle deutschen Männer zwischen 17 und 59 Jahren sind für die Dauer des Krieges zum Hilfsdienst unter der Leitung des Kriegsamtes und damit unter dem Oberbefehl des deutschen Kaisers verpflichtet“.

Der bundesweit aktive VHD gliedert sich organisatorisch in 24 sogenannte ARMEEKORPSBEZIRKE (AKB). Diese stimmen – soweit es die heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zulassen – mit den historischen AKBs des Deutschen Kaiserreichs überein. In einem AKB gibt es Leiter von Gebieten, Regionen und Verwaltungsbezirken. Fast alle ARMEEKORPSBEZIRKE in den Grenzen der heutigen Bundesrepublik Deutschland sind tatsächlich aktiv und verfügen über unterschiedlich große Personenpotenziale. Im Freistaat Sachsen werden der Gruppierung ca. 200 Personen in den drei folgenden AKBs zugerechnet:

AKB V

Dieser umfasst die nördlichen Teile der Landkreise Görlitz und Bautzen (der historische AKB V mit Sitz in Posen umfasste zum Großteil Gebiete im heutigen Polen²⁵). Seit dem Wegzug eines Funktionärs Mitte 2022 sind keine eigenen Aktivitäten mehr festzustellen.

AKB XII

Dieser umfasst die südlichen Gebiete der Landkreise Görlitz und Bautzen sowie die Stadt Dresden und die Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Es finden regelmäßige Treffen statt.

AKB XIX

Dieser umfasst die Landkreise Mittelsachsen, Zwickau, Nordsachsen, den Erzgebirgskreis, den Vogtlandkreis sowie die Städte Leipzig und Chemnitz. Auch hier finden regelmäßige Treffen statt.

²⁴ Im August 2018 gründete sich die Gruppierung BISMARCKS ERBEN, die auch unter dem Namen EWIGER BUND oder PREUSSISCHES INSTITUT firmiert.

²⁵ Die räumlichen Abgrenzungen der AKBs sind als Orientierung zu verstehen, da Teile der historischen AKBs heute nicht mehr auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen und mit den heutigen Verwaltungsgliederungen nicht übereinstimmen.

5.3 Anhänger der S.H.A.E.F.-Verschwörungserzählung



Anhänger der sogenannten S.H.A.E.F.-Verschwörungserzählung bewegen sich ebenfalls in einem pseudo-historischen Kontext. Sie glauben, dass Deutschland noch immer von den „alliierten Siegermächten“ des Zweiten Weltkrieges, allen voran den USA, besetzt sei – und dass das historische „Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force“, kurz S.H.A.E.F.²⁶, die eigentliche Regierungsgewalt ausübe.

Das S.H.A.E.F. war im Zweiten Weltkrieg ab Ende 1943 das Hauptquartier der alliierten Streitkräfte in Nordwest- und Mitteleuropa. Es wurde zwei Monate nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht und dem Ende des Krieges in Europa aufgelöst.

Die Anhänger der S.H.A.E.F.-Ideologie sind keine feste, hierarchisch organisierte Gruppe, wie der VATERLÄNDISCHE HILFSDIENST. Auch bestehen nicht zwingend lose Strukturen oder überhaupt Kontakte zwischen den Anhängern. Bei einem großen Teil handelt es sich um Einzelpersonen. Die ideologischen Schnittmengen sind mal größer, mal kleiner. Kleinster gemeinsamer Nenner dieser Szeneanhänger ist die Behauptung, dass das S.H.A.E.F. bis heute die eigentliche Regierungsgewalt in einem noch immer besetzten Deutschland ausübe. Dieses „gemeinsame“ Hervorheben eines Ideologiefragments jenseits fester Strukturen ist ein gutes Beispiel für die Heterogenität der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER. Insofern ergänzen die Anhänger der S.H.A.E.F.-Ideologie die bisher vorgestellten Gruppierungen sowohl in struktureller als auch ideologischer Hinsicht.

Ausgehend von der Behauptung, dass Deutschland besetzt sei und unter alliierter Militärverwaltung stehe, erkennen Anhänger der S.H.A.E.F.-Ideologie die Bundesrepublik Deutschland, deren Rechtsordnung und Repräsentanten nicht an. Bei Schriftwechseln mit Ämtern und Gerichten verweisen sie in ihren Schreiben immer wieder auf angeblich geltende S.H.A.E.F.-Befehle bzw. -Gesetze und negieren so die Legitimität der Behörden und deren Mitarbeiter. So wird beispielsweise behauptet, dass ein Richter sein Amt nur ausüben dürfe, wenn seine Ernennung durch S.H.A.E.F. bestätigt sei. Dieser absurden Logik folgend, kann jede Forderung oder Maßnahme einer Behörde mit dem Argument der fehlenden Legitimität durch S.H.A.E.F. abgelehnt werden.

Mitunter geben sich Szeneanhänger auch als „offizielle“ S.H.A.E.F.-Vertreter aus und erteilen in dieser Rolle Weisungen bzw. Befehle an Behördenmitarbeiter oder drohen ihnen sogar mit horrenden „Strafen“. Bekannt geworden ist in diesem Zusammenhang der Fall eines selbst ernannten „S.H.A.E.F.-Commanders“. Diese inzwischen verstorbene Person verbreitete über den Messenger-Dienst Telegram im Namen von S.H.A.E.F. Befehle und verhängte „Todesurteile“, u. a. gegen Bundespolitiker.

²⁶ Vereinzelt wird auch auf die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD), die bis 1949 bestand, Bezug genommen.

6 Handlungsempfehlungen

Nachfolgend eine Reihe von Empfehlungen für den beruflichen und privaten Umgang mit Anhängern und/oder Gruppierungen aus der Szene der REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER.

Kommunikation

- Bleiben Sie stets sachlich.
- Gewähren Sie keine Vorzugsbehandlung.
- Akzeptieren Sie keine Fiktionsdokumente. Personen aus der Szene versuchen mitunter, ihre Pseudodokumente amtlich beglaubigen zu lassen.
- Beschränken Sie Gespräche und Schriftwechsel auf das Nötigste. Diskussionen sind in der Regel nicht zielführend. Personen der Szene sind von ihrer Argumentation meist so überzeugt, dass Gegenargumente nicht wirken und auch nicht zu einem Nachdenken führen.
- Mit dem Versuch einer strategischen Beschwichtigung, wie z. B. *„Das ist schon fraglich, wenn Sie das so sagen“*, verschlechtern Sie ihre Position.
- Niemand hat den Inhalt aller Gesetze und Rechtsprechungen im Kopf. Entsprechend kann in einem Gespräch nicht jedes auch noch so absurde Argument sofort widerlegt werden.
- Beenden Sie das Gespräch, wenn sich keine sachorientierte Lösung abzeichnet. Es empfehlen sich Antworten wie: *„Ich habe eine gänzlich andere Auffassung als Sie, und Sie können mich nicht von Ihrer Auffassung überzeugen. Ich gehe auch nicht davon aus, dass ich Sie von meiner Auffassung überzeugen kann. Ich habe keine Zweifel an der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und werde nach der geltenden Rechtsordnung verfahren. Eine weitere Diskussion ist daher nicht zielführend.“*
- Vorsicht auch vor vermeintlichen „Presseanfragen“. REICHSBÜRGER und SELBSTVERWALTER nutzen mitunter gefälschte Presseausweise oder auch solche, die ohne Nachweis einer journalistischen Tätigkeit im Internet zum Kauf angeboten werden.
- Teils wird auch versucht, den Anschein eines Vereins oder einer NGO (Non-governmental organization, dt. Nichtregierungsorganisation) zu erwecken. Folgend werden Kooperationen angeboten oder Fördermittel beantragt. Achten Sie auf szenetypische Formulierungen, recherchieren Sie im Zweifel.

Eigenschutz

- Ziehen Sie zu Ihrem Schutz und als Zeugen weitere Personen, z. B. Kollegen, hinzu.
- Informieren Sie sich zum Arbeitsschutz an Ihrem Arbeitsplatz oder im Außendienst (u. a. Alarmierungsmöglichkeit, keine spitzen Gegenstände in Griffweite des Besuchers, Fluchtwege).
- Mitunter werden von Personen der Szene Sprach- und Videoaufnahmen gefertigt, auch unbemerkt. Wenn Sie davon Kenntnis erlangen, fordern Sie ihr Gegenüber auf, dies zu unterlassen und beenden Sie ggf. das Gespräch (vgl. auch § 201 StGB).
- Machen Sie von Ihrem Hausrecht Gebrauch, wenn Personen bedroht werden oder der Arbeitsablauf gestört wird.

Finanzen

- Kaufen und nutzen Sie keine Fantasie-Ausweisdokumente, die einen offiziellen Anschein erwecken.
- Nutzen Sie keine entgeltlichen Rechtsberatungen von sog. „Recht konsulenten“ oder anderen Personen, die über keine erforderliche Zulassung verfügen.
- Tätigen Sie keine Investitions- oder Bankgeschäfte mit Personen oder Einrichtungen, die über keine entsprechende Zulassung verfügen und Ihnen vertraglich keine Auszahlung Ihrer Einlagen versichern. Sie riskieren Ihr Vermögen.
- Leisten Sie keine Zahlungen und überschreiben Sie kein Eigentum an extremistische Personen/Organisationen. Sie werden Ihr Eigentum wahrscheinlich nicht zurückerhalten.

Weiterführende Handlungen

- Bringen Sie strafrechtlich relevante Verhaltensweisen, wie Beleidigungen, Bedrohungen, Nötigungen oder Urkundenfälschungen, unverzüglich bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige.
- Leiten Sie Schreiben, Aushänge, Flyer und anderweitige Materialien mit augenscheinlich extremistischen Inhalten an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen weiter, soweit keine Übermittlungshindernisse entgegenstehen.

Der schnellste Weg ist per E-Mail an: hinweise_rb@lfv.smi.sachsen.de

Herausgeber:

Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen,
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gesamtherstellung:

Initial Werbung & Verlag

Titelbild:

picture alliance / dpa / Daniel Schäfer

Redaktionsschluss:

August 2025

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden beim:

Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
Telefon: 0351 85850 | Telefax: 0351 8585500
E-Mail: verfassungsschutz@lfv.smi.sachsen.de
www.verfassungsschutz.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.